

5. Juni 2025

e-Impfpass: Verpflichtende Angabe des Impfsettings

Seit 29. Mai 2025 muss das Impfsetting gemäß §34 Abs. 2 eHealthV 2025 verpflichtend eingegeben werden. Die ELGA GmbH hat die Prüfung, ob ein Setting angegeben wurde, in der zentralen e-Impfpass Anwendung per 3. Juni 2025 aktiviert. Dadurch ist ein Speichern eines Impfeintrags ohne Angabe eines Impfsettings nicht mehr möglich. Die verschiedenen Softwaresysteme sollten dementsprechend vorbereitet sein.

Die Impfsettings laut §6 eHealth V 2025 sind:

- 1) „Bildungseinrichtung“
- 2) „Arbeitsplatz/Betrieb“
- 3) „Wohnbereich“
- 4) „Betreute Wohneinrichtung“
- 5) „Krankenhaus inkl. Kur- und Rehaeinrichtungen“
- 6) „Ordination“
- 7) „Öffentliche Impfstelle“
- 8) „Öffentliche Impfstraße/Impfbus“